Anonymisierte Fassung

Übersetzung C-665/23-1

Rechtssache C-665/23

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

9. November 2023

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

8. November 2023

Kassationsbeschwerdeführer:

IL

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Veracash SAS

... [nicht übersetzt]

IL, ... [nicht übersetzt] wendet sich in dem Rechtsstreit zwischen ihm und der Gesellschaft Veracash, ... [nicht übersetzt] der Kassationsbeschwerdegegnerin, gegen das Urteil der Cour d'appel de Paris (Berufungsgericht Paris, Frankreich) vom 3. Januar 2022 ... [nicht übersetzt].

Der Kassationsbeschwerdeführer stützt seine Kassationsbeschwerde auf zwei Kassationsbeschwerdegründe.

... [nicht übersetzt]

[Ausführungen zum Verfahren]

Sachverhalt und Verfahren

- Dem angefochtenen Urteil zufolge ... [nicht übersetzt] sandte die Gesellschaft Veracash, bei der IL ein Goldeinlagenkonto eröffnet hatte, am 24. März 2017 an dessen Adresse eine neue Karte für Abhebungen und Zahlungen. IL behauptete, dass er diese Karte weder beantragt noch erhalten habe, dass zwischen dem 30. März und dem 17. Mai 2017 täglich Abhebungen von seinem Konto vorgenommen worden seien, die er nicht autorisiert habe, und verklagte die Gesellschaft Veracash auf Erstattung und Schadensersatz.
- Seine Klage wurde in erster Instanz und in der Berufungsinstanz insbesondere mit der Begründung abgewiesen, dass er sich nicht auf die Bestimmungen von Art. L. 133-18 des Code monétaire et financier (Währungs- und Finanzgesetzbuch) berufen könne, da er nicht "unverzüglich" die Gesellschaft Veracash über die streitigen Vorgänge unterrichtet habe.

Anwendbare Rechtsvorschriften

Bei den anwendbaren Rechtsvorschriften handelt es sich um diejenigen, die zum Zeitpunkt der streitigen Abhebungen zwischen dem 30. März und dem 17. Mai 2017 in Kraft waren.

Die Richtlinie 2007/64/EG vom 13. November 2007

- Die Richtlinie 2007/64/EG vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG bestimmt in Art. 56 ("Pflichten des Zahlungsdienstnutzers in Bezug auf Zahlungsinstrumente"):
 - "(1) Der zur Nutzung eines Zahlungsinstruments berechtigte Zahlungsdienstnutzer hat folgende Pflichten:
 - a) Er muss bei der Nutzung des Zahlungsinstruments die Bedingungen für dessen Ausgabe und Nutzung einhalten; und
 - b) er muss dem Zahlungsdienstleister oder der von diesem benannten Stelle den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments unverzüglich anzeigen, sobald er davon Kenntnis erhält.
 - (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a trifft der Zahlungsdienstnutzer unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsinstruments insbesondere alle zumutbaren Vorkehrungen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen."
- 5 Art. 58 ("Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge") dieser Richtlinie lautet:

- "Der Zahlungsdienstnutzer kann nur dann eine Korrektur durch den Zahlungsdienstleister erwirken, wenn er unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, der zur Entstehung eines Anspruchs einschließlich eines solchen nach Artikel 75 geführt hat, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung seinen Zahlungsdienstleister hiervon unterrichtet, es sei denn, der Zahlungsdienstleister hat, soweit anwendbar, die Angaben nach Maßgabe des Titels III zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht."
- 6 Art. 60 ("Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge") dieser Richtlinie bestimmt:
 - "(1) Die Mitgliedstaaten stellen unbeschadet des Artikels 58 sicher, dass im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich erstattet und gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand bringt, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.
 - (2) Eine darüber hinausgehende finanzielle Entschädigung kann nach dem auf den Vertrag zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister anwendbaren Recht festgelegt werden."
- 7 Art. 61 ("Haftung des Zahlers bei nicht autorisierter Nutzung des Zahlungsinstruments") der genannten Richtlinie lautet:
 - "(1) Abweichend von Artikel 60 trägt der Zahler bis höchstens 150 EUR den Schaden, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, der durch Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder in dem Fall, dass der Zahler die personalisierten Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt hat infolge der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments entsteht.
 - (2) Der Zahler trägt alle Schäden, die in Verbindung mit nicht autorisierten Zahlungsvorgängen entstanden sind, wenn er sie herbeigeführt hat, indem er in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Artikel 56 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. In diesen Fällen findet Absatz 1 des vorliegenden Artikels keine Anwendung.
 - (3) In Fällen, in denen der Zahler weder in betrügerischer Absicht gehandelt hat noch seinen Pflichten nach Artikel 56 vorsätzlich nicht nachgekommen ist, können die Mitgliedstaaten die Haftung nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels herabsetzen, wobei sie insbesondere der Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsinstruments sowie den Umständen Rechnung tragen, unter denen der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchlichen Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat.
 - (4) Nach der Anzeige gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b trägt der Zahler keine finanziellen Folgen aus der Nutzung des verlorenen, gestohlenen oder

missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

(5) Kommt der Zahlungsdienstleister seiner Pflicht nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe c nicht nach, dem Zahlungsdienstnutzer durch geeignete Mittel jederzeit die Möglichkeit zu geben, den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung eines Zahlungsinstruments anzuzeigen, so haftet der Zahler nicht für die finanziellen Folgen der Nutzung dieses Zahlungsinstruments, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht gehandelt."

Nationales Recht

- Die Richtlinie 2007/64/EG ist durch die Ordonnance n° 2009-866 du 15 juillet 2009 relative aux conditions régissant la fourniture de services de paiement et portant création des établissements de paiement (Ordonnance Nr. 2009-866 vom 15. Juli 2009 über die Bedingungen für die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Einrichtung von Zahlungsinstituten) in nationales Recht umgesetzt worden. Aus dieser Ordonnance gehen unter anderem die Art. L. 133-17, L. 133-18, L. 133-19 und L. 133-24 des Code monétaire et financier hervor, die die Bestimmungen der Art. 56, 58, 60 und 61 der Richtlinie aufgreifen.
- 9 Art. L. 133-17 Abs. I des Code monétaire et financier in seiner aus dieser Ordonnance hervorgegangenen Fassung lautet: "Sobald der Zahlungsdienstnutzer Kenntnis von dem Verlust, dem Diebstahl, der missbräuchlichen Verwendung oder der sonstigen nicht autorisierten Nutzung seines Zahlungsinstruments oder der damit verbundenen Daten erhält, zeigt er dies zum Zweck der Sperrung des Instruments unverzüglich seinem Dienstleister oder der von diesem benannten Stelle an."
- 10 In Art. 133-18 des Code monetaire et financier heißt es:

"Im Fall eines vom Nutzer unter den Bedingungen von Art. L. 133-24 gemeldeten nicht autorisierten Zahlungsvorgangs erstattet der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem den Betrag des nicht autorisierten Vorgangs unverzüglich und bringt gegebenenfalls das belastete Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Der Zahler und sein Zahlungsdienstleister können vertraglich eine darüber hinausgehende Entschädigung vereinbaren."

- 11 In Art. L. 133-19 des Code monetaire et financier heißt es:
 - "I. Bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang infolge des Verlusts oder Diebstahls des Zahlungsinstruments trägt der Zahler vor der in Art. L. 133-17 vorgesehenen Anzeige die mit der Nutzung des Zahlungsinstruments verbundenen Schäden bis zu einer Obergrenze von 150 Euro.

Der Zahler haftet jedoch nicht im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, der ohne Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals durchgeführt wurde.

II. – Der Zahler haftet nicht, wenn der nicht autorisierte Zahlungsvorgang dadurch zustande gekommen ist, dass das Zahlungsinstrument oder die damit verbundenen Daten ohne Wissen des Zahlers missbraucht wurden.

Er haftet auch nicht bei einer Fälschung des Zahlungsinstruments, wenn der Zahler zum Zeitpunkt des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs im Besitz seines Zahlungsinstruments war.

- III. Sofern der Zahler nicht in betrügerischer Absicht gehandelt hat, hat er keine finanziellen Folgen zu tragen, wenn der Zahlungsdienstleister nicht durch geeignete Mittel die in Art. L. 133-17 vorgesehene Anzeige zum Zweck der Sperrung des Zahlungsinstruments ermöglicht hat.
- IV. Der Zahler trägt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge entstehen, wenn diese Schäden auf ein betrügerisches Verhalten seinerseits zurückzuführen sind oder wenn er die in den Art. L. 133-16 und L. 133-17 genannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat."
- 12 Schließlich heißt es in Art. L. 133-24 des Code monetaire et financier:

"Der Zahlungsdienstnutzer unterrichtet seinen Zahlungsdienstleister unverzüglich über einen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang, jedoch spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 13 Monaten nach dem Tag der Belastung, es sei denn, der Zahlungsdienstleister hat ihm die Angaben nach Maßgabe von Buch III Titel 1 Kapitel IV zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht.

Die Parteien können vereinbaren, von den Bestimmungen dieses Artikels abzuweichen, es sei denn, der Nutzer ist eine natürliche Person, die nicht zu gewerblichen Zwecken handelt."

Prüfung der Kassationsbeschwerdegründe

Zum ersten Teil des zweiten Kassationsbeschwerdegrunds

Wiedergabe des Kassationsbeschwerdegrunds

IL rügt, dass das Urteil die Gesellschaft Veracash nicht dazu verurteile, ihm 794,513 Gramm Gold zu erstatten oder ihm in Ermangelung dessen Wertersatz in Euro zu leisten, und dass es alle seine übrigen Anträge zurückweise, obwohl "[d]er Zahlungsdienstnutzer … seinen Zahlungsdienstleister unverzüglich über einen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang [zu unterrichten hat], jedoch spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 13

Monaten nach dem Tag der Belastung, es sei denn, der Zahlungsdienstleister hat ihm die Angaben ... [nicht übersetzt] zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht; die Cour d'appel (Berufungsgericht) hat im vorliegenden Fall befunden, dass IL sich nicht auf die Bestimmungen von Art. L. 133-18 des Code monetaire et financier berufen könne, da der Zahlungsdienstnutzer dem Dienstleister einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang "unverzüglich" anzeigen müsse und IL nicht habe nachweisen können, dass er dieser Pflicht nachgekommen sei, weil er der Gesellschaft Veracash am 23. Mai 2017, fast zwei Monate nach der ersten beanstandeten Abhebung, ein Widerspruchsformular zugesandt habe; der Nutzer einer Bankkarte verfügt indessen über eine dreizehnmonatige Frist ab dem Datum der Belastung, um diese Anzeige zu tätigen; mithin hat die Cour d'appel (Berufungsgericht) mit ihrer Entscheidung gegen Art. L. 133-24 des Code monetaire et financier in seiner vor der Ordonnance n° 2017-1252 du 9 août 2017 (Ordonnance Nr. 2017-1252 vom 9. August 2017) geltenden Fassung verstoßen."

Antwort der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof)

Zulässigkeit des Kassationsbeschwerdegrunds

- 14 ... [nicht übersetzt].
- 15 ... [nicht übersetzt].
- 16 Der Kassationsbeschwerdegrund ist ... [nicht übersetzt] zulässig.
 - Begründetheit des Kassationsbeschwerdegrunds
- 17 Der Ausgang des Rechtsstreits hängt davon ab, ob der Zahlungsdienstleister die Erstattung des Betrags eines nicht autorisierten Vorgangs verweigern darf, wenn der Zahler diesen Vorgang zwar innerhalb von 13 Monaten nach dem Tag der Belastung angezeigt hat, dies aber nicht umgehend getan hat, ohne dass diese Verspätung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seinerseits zurückzuführen ist.
- 18 [IL], der Kassationsbeschwerdeführer, macht in erster Linie geltend, dass der Zahlungsdienstnutzer ab dem Tag der Belastung über eine dreizehnmonatige Frist verfüge, um die Änzeige zu tätigen.
- Die Gesellschaft Veracash, die Kassationsbeschwerdegegnerin, entgegnet, dass der Gesetzgeber den Nutzer in Art. L. 133-24 des Code monetaire et financier dazu verpflichte, einen nicht autorisierten Vorgang unverzüglich anzuzeigen, und gleichzeitig eine Frist von 13 Monaten vorsehe; dies bedeute, dass der Gesetzgeber eine zweifache Frist habe einführen wollen und dass die dreizehnmonatige Frist eine Ausschlussfrist sei. Die genannte Gesellschaft fügt hinzu, dass es in Anbetracht der in Rede stehenden Interessen zur Systematik dieser Bestimmung gehöre, dass der Nutzer des Dienstes, sobald er eine Unregelmäßigkeit bemerke, unverzüglich reagieren müsse, indem er seinen Dienstleister über diese Unregelmäßigkeit unterrichte.

- 20 Die auf den Rechtsstreit anwendbaren Bestimmungen des Code monétaire et financier sind im Einklang mit den Artikeln der Richtlinie 2007/64/EG, die von diesen Bestimmungen umgesetzt werden, auszulegen.
- 21 Die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) stellt fest, dass man bei einer wörtlichen Auslegung von Art. 58 der Richtlinie 2007/64/EG, wie die Cour d'appel (Berufungsgericht) befunden hat, zu der Auffassung gelangen kann, dass der Zahlungsdienstleister die Erstattung des Betrags eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs allein deshalb verweigern darf, weil der Zahlungsdienstnutzer ihn verspätet hierüber unterrichtet hat, selbst wenn diese Unterrichung noch innerhalb der Frist von dreizehn Monaten erfolgt wäre. Diese Auslegung wird durch den 31. Erwägungsgrund dieser Richtlinie gestützt, wonach "[d]er Zahlungsdienstnutzer ... nur dann eine Korrektur durch den Zahlungsdienstleister erwirken [kann], wenn er unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, der zur Entstehung eines Anspruchs ... geführt hat, ... seinen Zahlungsdienstleister hiervon unterrichtet", und wonach, "[u]m die Risiken oder Folgen von nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgängen gering zu halten, ... der Zahlungsdienstnutzer den Zahlungsdienstleister so bald wie möglich über Einwendungen gegen angeblich nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge informieren [sollte] Hält der Zahlungsdienstnutzer die Anzeigefrist ein, so sollte er diese Ansprüche innerhalb der nach einzelstaatlichem Recht geltenden Verjährungszeiträume geltend machen können."
- Eine solche Auslegung scheint jedoch nur schwer mit Art. 61 Abs. 2 der Richtlinie 2007/64/EG vereinbar zu sein, der vorsieht, dass der Zahler alle Schäden, die in Verbindung mit nicht autorisierten Zahlungsvorgängen entstanden sind, nur trägt, d. h. dass er nur dann seinen Erstattungsanspruch verliert, wenn er insbesondere eine oder mehrere seiner Pflichten nach Art. 56 dieser Richtlinie vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, darunter die Pflicht, seinen Zahlungsdienstleister unverzüglich über den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Zahlungsinstruments zu unterrichten. Denn wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers in jedem Fall nicht verpflichtet ist, dem Zahler den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs zu erstatten, den der Zahler ihm verspätet angezeigt hat, ist es unerheblich, ob diese Verspätung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.
- Im Zusammenhang mit der Auslegung von Art. 58 der Richtlinie 2007/64/EG hat der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 2. September 2021, CRCAM (C-337/20, Rn. 36), entschieden, dass "ein Nutzer seinen Zahlungsdienstleister nicht haftbar machen kann, auch nicht nach allgemeinem Recht, wenn er ihm einen nicht autorisierten Vorgang nicht innerhalb von 13 Monaten nach der Belastung gemeldet hat, und für diesen nicht autorisierten Vorgang demzufolge keine Rückzahlung erhalten kann"; der Gerichtshof hat sich aber nicht zu den Folgen geäußert, die sich ergeben, wenn der Zahler der Pflicht

- nicht nachkommt, unverzüglich seinem Zahlungsdienstleister anzuzeigen, dass er festgestellt habe, dass ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang erfolgt sei.
- Auch wenn die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) erkennt, dass ein 24 Interesse daran besteht, den Zahler dazu zu bewegen, bei der Unterrichtung seines Zahlungsdienstleisters nicht zu säumen, scheint es ihr im Licht von Art. 61 Abs. 2 der Richtlinie 2007/64/EG, dass der Unionsgesetzgeber nicht beabsichtigt hat, jedwede unter welchen Umständen auch immer erfolgte Verspätung mit dem vollständigen Wegfall des Erstattungsanspruchs des Zahlers zu ahnden. Sie neigt dazu, diese Richtlinie dahin auszulegen, dass außer dann, wenn der Zahler in betrügerischer Absicht handelt, und dann, wenn die Anzeige nach Ablauf der dreizehnmonatigen Frist erfolgt, der Umstand, dass der Zahler seinen Zahlungsdienstleister nicht umgehend über den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Zahlungsinstruments unterrichtet, sich nicht auf den Anspruch des Zahlers auf Ersatz derjenigen in Verbindung mit nicht autorisierten Zahlungsvorgängen entstandenen Schäden auswirkt, die durch eine unverzügliche Anzeige nicht hätten verhindert werden können, und dass dem Zahler sein Erstattungsanspruch einzig für solche durch nicht autorisierte Vorgänge entstandene Schäden genommen werden darf, die durch eine unverzügliche Anzeige hätten verhindert werden können, sofern die verspätete Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist.
- Da sich die zutreffende Auslegung der Art. 56, 58, 60 und 61 der Richtlinie 2007/64 EG jedoch nicht unzweifelhaft aufdrängt, ist das Verfahren auszusetzen und sind dem Gerichtshof die im Tenor des vorliegenden Urteils aufgeführten Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

AUS DIESEN GRÜNDEN legt die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof)

gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

- 1. Sind die Art. 56, 58, 60 und 61 der Richtlinie 2007/64/EG vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG dahin auszulegen, dass der Zahler den Anspruch auf Erstattung des Betrags eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs verliert, wenn er seinen Zahlungsdienstleister nicht umgehend über den nicht autorisierten Vorgang unterrichtet hat, auch wenn er dies innerhalb von dreizehn Monaten nach dem Tag der Belastung getan hat?
- 2. Falls die erste Frage bejaht wird: Hängt der Verlust des Erstattungsanspruchs des Zahlers davon ab, dass die Verspätung der Anzeige auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Zahlers beruht?

3. Falls die erste Frage bejaht wird: Verliert der Zahler den Erstattungsanspruch für alle nicht autorisierten Vorgänge oder nur für diejenigen, die hätten vermieden werden können, wenn die Anzeige nicht verspätet erfolgt wäre?

... [nicht übersetzt]

